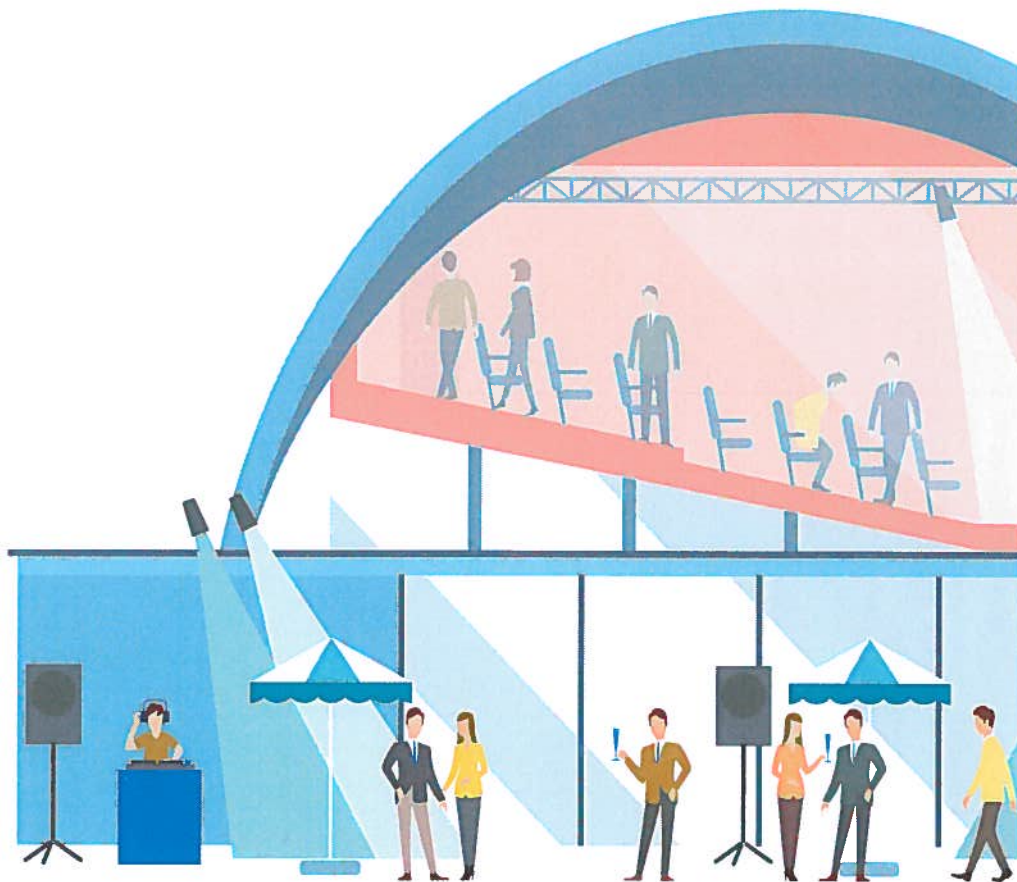


16.**.02**

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

**Kammerversammlung am 9. März 2016, 15:00 Uhr.
Selbstverwaltung aktiv mitgestalten.**



TITELTHEMA

Kammerversammlung am 9. März 2016, 15:00 Uhr. Selbstverwaltung aktiv mitgestalten.

WEITERE TOPTHEMEN

Kammerversammlung am 9. März 2016, 15:00 Uhr. Selbstverwaltung aktiv mitgestalten.

Die jährliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin wird am 9. März 2016 traditionell im Haus der Kulturen der Welt stattfinden.

Fragen an RAuN Wolfgang Trautmann, 18 Jahre lang geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts

In den letzten Jahren scheint sich insoweit ein neuer Schwerpunkt der anwaltsgerichtlichen Tätigkeit

[Seite 3](#)

**Kammer protestiert gegen die
Einschränkungen der Öffnungszeiten der
Rechtsanwaltsschleuse**

Die JVA Tegel plant, ab dem 01. März 2016
Mandantenbesuche nur noch außerhalb der
Arbeitszeit der Inhaftierten zuzulassen.

[Seite 12](#)

**Wussten Sie schon? §25 BORA: Vertraulichkeit
eines Faxschreibens?**

Vertraulichkeit eines Faxschreibens

[Seite 18](#)

Meldungen

[Seite 22](#)

Veranstaltungen

[Seite 30](#)

entwickelt zu haben.

[Seite 7](#)

**Justizsenator Heilmann zur Digitalisierung der
Justiz**

Mit Blick auf die Einführung der elektronischen Akte in
der Justiz haben wir mit den Untersuchungen zum
Scannen und zur Digitalisierung von papiernen
Posteingängen begonnen.

[Seite 15](#)

Festliche Verabschiedung der Azubis

Auf der Freisprechungsfeier am 31. Januar 2016
erhielten 107 erfolgreiche Absolventinnen und
Absolventen als Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellten (ReFa und ReNo) die
Prüfungsurkunde ausgehändigt.

[Seite 20](#)

**Kooperationsveranstaltungen der RAK Berlin
mit dem DAI**

[Seite 29](#)

Impressum

[Seite 32](#)



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den nächsten Tagen wird Ihnen die Einladung zur Kammerversammlung am 9. März 2016, ab 15.00 Uhr im Haus der Kulturen der Welt zugehen. Eine starke und selbstbewusste Selbstverwaltung lebt von der Beteiligung der Kammermitglieder. Deshalb bitte ich Sie: Nehmen Sie teil und beteiligen Sie sich! Wichtige Themen, die nachstehend näher dargestellt werden, stehen auch in diesem Jahr auf der Tagesordnung. Und im Anschluss an die Kammerversammlung feiern wir gemeinsam mit Vertretern aus Politik, Justiz, Verwaltung und Wirtschaft das 5. Jahresfest der RAK Berlin – auch das sollten Sie sich nicht entgehen lassen!

Ich freue mich darauf, Sie am 9. März begrüßen zu können und verbleibe bis dahin

Mit herzlichen Grüßen Ihr
Dr. Marcus Mollnau
Präsident

Die jährliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin wird am Mittwoch (9. März 2016, 15.00 Uhr) traditionell im [Haus der Kulturen der Welt](https://www.hkw.de/de/service/besucherinformation/besucherinformation_hkw.php) [https://www.hkw.de/de/service/besucherinformation/besucherinformation_hkw.php] stattfinden. Die diesjährige Versammlung wird sich neben der Wahl der Vorschlagsliste für die anwaltlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses schwerpunktmäßig mit der Schaffung neuer Gebührensätze für das Verfahren der Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft sowie Veränderungen in der Beitragsordnung befassen.

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte ist seit Jahresbeginn in Kraft ohne dass für die seitdem vom Vorstand zu bearbeitenden

Zulassungsanträge ein Gebührentatbestand existiert. Zuständig für die Festlegung der Gebührentatbestände ist die Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO), die im März über die Anträge des Vorstands zu entscheiden hat. Der Vorstand hat für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr i.H.v. von 280,- € kalkuliert, um die Anträge angesichts des prognostizierten Personal- und Sachaufwands kostendeckend bearbeiten zu können. Wird gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung zur Anwaltschaft und Syndikusrechtsanwaltschaft gestellt, soll die Gebühr nach Vorstellung des Vorstands bei 350,- € liegen. Die Gebühr für die Erstreckung einer bereits erteilten Syndikusrechtsanwaltszulassung auf weitere Anstellungsverhältnisse oder geänderte Tätigkeiten soll nach Vorstellung des Vorstands bei 100,- € liegen.

Gebührenordnung und Beitragsordnung

Schwerpunkt der diesjährigen Kammerversammlung ist die Schaffung neuer Gebührensätze für das Verfahren der Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft sowie Veränderungen in der Beitragsordnung.

Neben Änderungen der Gebührenordnung hat sich die Kammerversammlung gleich in zweierlei Hinsicht mit dem Mitgliedsbeitrag zu befassen. Zum einen steht die Schaffung eines neuen Beitragstatbestands für die Mitglieder mit Doppelzulassung, also für diejenigen, die sowohl zur Anwaltschaft als auch zur Syndikusrechtsanwaltschaft zugelassen sind, auf der Tagesordnung. Nach Vorstellung des Vorstands soll sich der Kammerbeitrag der Mitglieder mit einer Doppelzulassung um 25 % gegenüber dem üblichen Mitgliedsbeitrag erhöhen.

Zum anderen hat die Kammerversammlung den jährlichen Kammerbeitrag festzusetzen. Hier wird der Vorstand angesichts der gestiegenen Kosten für die Entwicklung und Bereitstellung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) durch die Bundesrechtsanwaltskammer eine Beitragserhöhung auf 335,- € vorschlagen, die ausschließlich dem Umstand geschuldet ist, dass die Kammer Berlin pro Mitglied 37,- € mehr an Kosten für das beA an die BRAK und einen Euro mehr für die Schlichtungsstelle abführen muss als vorgesehen. Dem Thema beA, dessen Verschiebung und Kosten widmen sich die Anträge des Kollegen Heidemann, die Sie in der Antragsbroschüre neben allen Anträgen auch des Vorstands mit Begründung abgedruckt finden.

KAMMERVERSAMMLUNG 2016

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Präsidenten
2. Bericht des Präsidenten und Aussprache
3. Wahl der Vorschlagsliste für die anwaltlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses
4. Bericht des Schatzmeisters und Aussprache

5. Bericht des Haushaltsausschusses über die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 2015 und Feststellung der Rechnungslegung
6. Entlastung des Vorstands
7. Antrag des Vorstand auf Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 5. März 2008
8. Antrag des Vorstands auf Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 4. März 2009
9. Anträge des Rechtsanwalts Martin Heidemann
10. Genehmigung des Wirtschaftsplans 2016
11. Feststellung des Kammerbeitrags für das Kalenderjahr 2016
12. Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses für 2016
13. Wahl der Mitglieder des Sozialausschusses für 2016
14. Verschiedenes

Jahresfest

Im Anschluss an die Kammerversammlung findet im Restaurant Auster im Haus der Kulturen der Welt das 5. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer statt, zu dem neben zahlreichen Kammermitgliedern auch wieder Vertreter aus der Justiz, der Politik und aus der Wirtschaft geladen sind. Dem Jahresbericht 2015 liegt u.a. die Tagesordnung der Kammerversammlung, die Übersicht über die Fortbildungsveranstaltungen und die Einladung zum Jahresfest der RAK im Jahr 2016 bei. Bitte melden Sie sich dazu bis zum 4. März 2016 mit der dem Jahresbericht beigelegten Faxantwort an.

Bühnenbild: iStock/MichaelUtech

Fragen an RAuN Wolfgang Trautmann, 18 Jahre lang geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts

Autor/in: RAK Berlin

26 Jahre lang haben Sie dem Anwaltsgericht Berlin angehört, seit 22 Jahren als Vorsitzender einer Kammer, seit 18 Jahren als geschäftsleitender Vorsitzender: Was vermissen Sie seit dem 11.12.2015, dem Ende Ihrer Amtszeit?

Mir fehlen die überaus fruchtbaren Diskussionen mit den Kollegen in meiner Kammer bzw. den Kollegen des Gerichts in den von mir mit initiierten jährlichen Veranstaltungen des Anwaltsgerichts. Die Diskussionen mit den Kollegen waren trotz der oftmals frustrierenden zur Entscheidung anstehenden Vorgänge immer wieder förderlich. Nicht vermissen werde ich die sich aus den Anschuldigungsschriften der Generalstaatsanwaltschaft Berlin ergebende Ignoranz gesetzlicher Vorschriften durch betroffene Kollegen, bei denen oftmals Zweifel aufkommen konnten, ob diese überhaupt zwei Staatsexamen abgelegt haben. Die Bundesrechtsanwaltsordnung und ihre einschlägigen Regelungen zum Verhalten von Anwälten waren oftmals entweder völlig unbekannt oder wurden als nicht weiter zu beachtende bloße Handlungshinweise angesehen, von denen man zwar wusste, die aber nicht weiter beachtlich waren.

“ *Mir fehlen die überaus fruchtbaren Diskussionen mit den Kollegen in meiner Kammer bzw. den Kollegen des Gerichts...*

RAuN Wolfgang Trautmann

Hat sich die Anzahl und der Schwerpunkt der Pflichtverletzungen, mit denen sich das Anwaltsgericht befasst, geändert?

Die Anzahl der angeschuldigten Pflichtverletzungen hat sich trotz der ja in meiner Amtszeit wesentlichen Erhöhung der zugelassenen Rechtsanwälte nur wenig verändert, was auch die Richter des Anwaltsgerichtes überrascht hat. Dies mag aber auch daran liegen, dass die Berliner Anschulidigungsbehörde deutlich zurückhaltender ist als dies in anderen Kammerbezirken, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, der Fall ist. So haben wir zum Beispiel in Berlin nur ganz



RAuN Wolfgang Trautmann,
Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts bis 11. Dezember 2015;
Foto: Schick

selten über Vorwürfe hinsichtlich unsachlicher Äußerungen entschieden, mussten uns andererseits aber in früheren Jahren intensiv mit Verstößen gegen § 56 BRAO, also der Nichtbeantwortung von Anfragen der Rechtsanwaltskammer durch den betroffenen Kollegen befassen. Derartige Vorwürfe haben aber wohl in den letzten Jahren doch abgenommen, weil ersichtlich auch vor der Anschuldigung beim Anwaltsgericht von der Rechtsanwaltskammer ausgesprochene Zwangsgelder wirkten und es sich herumgesprochen hat, dass die Sanktionen der vier Kammern des Anwaltsgerichtes Berlin bei derartigen Verstößen in der Regel dann noch einmal eine deutliche Geldbuße enthalten. Nach wie vor fällt auf, dass Anschuldigungen erhoben werden, wonach der Rechtsanwalt ein ihm übertragenes Mandat nicht oder nur sehr zögernd bearbeitet und auch Anfragen seines Mandanten nicht beantwortet. Fassungslos mussten wir häufig feststellen, dass Kollegen Klageschriften verfasst und an den Mandanten in Kopie gesandt hatten, diese aber

tatsächlich bei Gericht nicht eingereicht wurden. Eine rationale Erklärung für derartige Verhaltensweisen haben wir nie erhalten. Bei der Untätigkeit oder der Nichtbeantwortung von Anfragen ist uns hingegen oft ein einem Kleinkind vergleichbares Verhalten unterbreitet worden, da die betroffenen Kollegen offenbar annahmen, mit einem Schweigen auf Anfragen würde sich auch das Problem erledigen.

Weiter kommt es leider immer wieder vor, dass fremdes Geld nicht zügig weitergeleitet oder über fremdes Geld nicht abgerechnet wird. Abgesehen davon, dass derartige Verhaltensweisen auch in den strafrechtlichen Bereich gehen können, mussten wir über derartige Fragen häufig entscheiden und haben die vier Kammern des Berliner Anwaltsgerichtes Grundsätze entwickelt, dass über fremdes Geld abhängig von der Höhe des eingegangenen Betrages spätestens zwei Wochen nach Gutschrift, in der Regel aber deutlich früher abgerechnet werden muss. In den letzten Jahren scheint sich insoweit ein neuer Schwerpunkt der anwaltsgerichtlichen Tätigkeit entwickelt zu haben.

Gibt es einen Unterschied zwischen den früheren und den heutigen Angeschuldigten?

Eigentlich gibt es keinen großen Unterschied zwischen den zu Beginn meiner Tätigkeit angeschuldigten Kollegen und den heute betroffenen Kollegen. Ein geringer Teil der Betroffenen zeigt eine deutliche Ignoranz zu gesetzlichen Vorschriften, der überwiegende Teil allerdings erkennt und bekennt die Vorwürfe und erklärt dies dann mit Differenzen zum Mandanten, die nicht hätten gelöst werden können und dann zu Schwierigkeiten geführt hätten. Hier ist oftmals für uns ein schwerwiegendes psychologisches Problem des Kollegen zu erkennen gewesen, das mit unseren Mitteln aber leider letztlich nicht behoben werden kann.



Illustration: Philipp Heinish

Nach meiner Einschätzung gibt es keine wesentliche Veränderung der Verfahrensdauern bei den vier Kammern des Anwaltsgerichtes Berlin, selbst wenn mir die Verfahrensdauer oftmals etwas lang erschien. Dies ist aber einmal darauf zurückzuführen, dass natürlich sämtliche Richter die Aufgabe neben ihren normalen Pflichten als Rechtsanwälte erledigen und drei selbständige Rechtsanwälte, der angeschuldigte Anwalt und ggf. auch noch sein Verteidiger zu einem Termin zusammengerufen werden müssen, was oftmals außerordentlich schwierig ist und zu Verzögerungen führt. Auch die personelle Ausstattung des Anwaltsgerichtes Berlin macht es nicht leichter.

Wie ist das Verhältnis zwischen den Verfahrensbeteiligten, heute und vor 10 Jahren?

Ich kann eigentlich keine Veränderung feststellen. Bei den Richtern ist der Verfahrensablauf nach meiner Kenntnis überaus angenehm und das Verhältnis zur Anschuldigungsbehörde professionell distanziert.

Bei angeschuldigten Kollegen und Verteidigern kommt es gelegentlich zu Differenzen mit dem Gericht, allerdings meist mehr mit den Verteidigern als mit den Angeschuldigten. Auch dies ist das normale Geschäft eines Gerichts und hat sich im Verlaufe meiner Amtszeit nicht geändert.

Was würden Sie sich von der Berliner Anwaltschaft wünschen?

Aus der Sicht des hier gefragten Anwaltsrichters würde ich mir wünschen, dass die Kollegen sich gelegentlich in Erinnerung rufen, dass es eine Rechtsanwaltsordnung und eine zugehörige Berufsordnung gibt und diese keine Handlungsempfehlung darstellt sondern zu beachten ist. Eigentlich haben wir schon im Studium gelernt, dass ein Blick in das Gesetz oftmals doch der Rechtsfindung dient, womit viele Verfahren vor dem Anwaltsgericht vermeidbar wären.



Ende November 2015 und Mitte Dezember 2015 erreichte die RAK-Berlin jeweils die Benachrichtigung der JVA Tegel und Moabit, dass die Möglichkeiten der Mandantenbesuche erheblich eingeschränkt werden sollen.

Die JVA Tegel plant, ab dem 01. März 2016 Mandantenbesuche nur noch außerhalb der Arbeitszeit der Inhaftierten zuzulassen, das heißt, nur noch von 15:45 Uhr bis 19:00 Uhr. Sie begründet dies mit dem Angleichungsgrundsatz und Resozialisierungsbemühungen. Die Arbeitszeit der Inhaftierten solle von „Störeinflüssen“ frei gehalten werden. Sofern im Einzelfall Mandantenbesuche aus „unabweisbaren Gründen während der Arbeitszeit der Inhaftierten stattfinden sollten“, müssten die Besuche vorab schriftlich beantragt werden.

Die JVA Moabit wiederum hat angekündigt, schon ab dem 01. Februar 2016 den Zugang zur JVA direkt vom Gebäude des Kriminalgerichts, die sog. „Rechtsanwaltschleuse“, nur noch an Wochentagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu öffnen. Außerhalb dieser Zeiten müssten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die JVA Moabit über den Eingang Alt-Moabit nutzen.

Gegen beide Maßnahmen bestehen bei der RAK Berlin erhebliche Bedenken, die jeweils durch Schreiben des Präsidenten der RAK Berlin an die JVA's und den Justizsenator zum Ausdruck gebracht wurden.

“ *Es ist die Aufgabe der Gesellschaft, vor allem aber die der Rechtsanwaltschaft, eine effektive Verteidigung der Rechte im Strafprozess und im Strafvollzug zu gewährleisten. Dazu gehören auch Haftbesuche.*

RAin Dr. Vera Hofmann

Die geplante Einschränkung der Öffnungszeiten der „Rechtsanwaltsschleuse“ wird nach Auffassung der Kammer dazu führen, dass Mandanten nicht mehr kurz vor oder nach den Gerichtsterminen in der JVA Moabit aufgesucht werden können. Außerhalb der Kernzeiten 10:00 - 14:00 Uhr müssen die Kolleginnen und Kollegen nun zunächst das Kriminalgericht verlassen, um das Gebäude herumgehen und über die Pforte I die JVA Moabit betreten und wieder verlassen. Der Zeitaufwand erhöht sich also beachtlich. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass der verstärkte Besucherandrang in den Kernzeiten über die Rechtsanwaltschaftsschleuse zu längeren Wartezeiten bei der Abfertigung führen wird. Es ist absehbar, dass aus diesen Gründen die Verteidiger und Verteidigerinnen gezwungen sein werden, von notwendigen oder sinnvollen (Kurz-)Besuchen der Mandanten Abstand zu nehmen, da diese zeitlich nicht zu bewerkstelligen sind.

Die RAK Berlin hat sich mit der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. kurzgeschlossen, die ebenfalls gegen die Schließung protestiert hat. So konnte immerhin erreicht werden, dass die Senatsverwaltung zugesagt hat, dass voraussichtlich ab Mitte 2017 die JVA Moabit zu der bisherigen Praxis zurückkehren werde. Der Staatssekretär Straßmeir bestätigte dies und teilte mit, dass aufgrund äußerst strikter Sparvorgaben für den Berliner Justizvollzug Stelleneinsparungen vorgenommen werden mussten, die nun zu einer angespannten Personalsituation geführt habe.

Die geplante Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten in der JVA Tegel ist ähnlich bedenklich.

Besuche von Mandanten in der JVA Tegel sind äußerst zeitaufwendig, weshalb nur wenige Verteidigerinnen und Verteidiger diese auf sich nehmen. Auch die JVA Tegel bestätigte, dass die Anzahl der anwaltlichen Besuche gering ist. Schon aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, weshalb die wenigen Haftbesuche (tagsüber) noch eingeschränkt werden sollen bzw. müssen. Es liegt auf der Hand, dass jegliche praktische Beschränkung zu einer weiteren Reduzierung der Besuche führen wird. Für viele Kolleginnen und Kollegen ist der Besuch ab 15:45 Uhr schon aus organisatorischen Gründen nicht oder nur schwer möglich. Darüber hinaus wird sich im Berufsverkehr die Fahrtzeit erheblich verlängern.

Bei Inhaftierten handelt es sich in der Regel um Personen ohne Lobby. Ihre Rechte zu vertreten ist auch deshalb eine wichtige Aufgabe der Rechtsanwaltschaft. Eine wirksame Vertretung ist ohne das persönliche Gespräch mit den Mandanten jedoch nicht möglich. Die Einschränkung der Besuchszeiten wird zwangsläufig dazu führen, dass die Besuche in den JVA's weiter zurückgehen. Es ist die Aufgabe der

Gesellschaft, vor allem aber die der Rechtsanwaltschaft, eine effektive Verteidigung der Rechte im Strafprozess und im Strafvollzug zu gewährleisten.

“ *Voraussichtlich ab Mitte 2017 wird die JVA Moabit zum bisherigen bewährten Verfahren zurückkehren.*

Staatssekretär Straßmeir

Letztlich dürften die Maßnahmen der JVA Moabit und Tegel jeweils fiskalische Gründe haben, was durch die Senatsverwaltung indirekt bestätigt wurde. Es ist naheliegend, dass Mittel für Inhaftierte im Haushalt des Landes Berlin nur schwer durchzusetzen sind. Dennoch gehören auch Haftbesuche zu den wesentlichen Aspekten der Verteidigung und sind deshalb mit Nachdruck zu verteidigen. Eine Einschränkung aus fiskalischen Gründen stellt eine unverhältnismäßige Beschränkung der rechtsanwaltlichen Berufsausübung dar, weshalb sich die RAK-Berlin weiter gegen die Änderung der Öffnungszeiten engagieren wird.

Bühnenbild: iStock/unterirdisch



Die schrittweise Digitalisierung der Justiz ist nicht nur die größte Umstrukturierung seit Jahrzehnten sondern auch eine der größten Herausforderungen, vor der beileibe nicht nur Berlin steht.

Was können Sie 2016 diesbezüglich von uns erwarten?

Wir rechnen mit deutlich steigenden elektronischen Posteingängen. Die müssen wir bewältigen. Die Leitungs-Infrastruktur ist gut ausgebaut, es stellen sich jedoch eine Reihe von technisch-organisatorischen Fragen bei den Posteingangsstellen. Da zunächst weiterhin die Aktenführung in Papierform maßgeblich ist, muss steigendes Druckvolumen bewältigt werden können.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit hat daher begonnen, in den Posteingangsstellen der Gerichte die bisherigen EGVP-Backends durch die sogenannte Eingangslistenapplikation (ELA) der elektronischen Kommunikationsplattform (eKP) abzulösen. Die ELA ermöglicht insbesondere die Verteilung der Eingänge und des Ausdrucks auf mehrere Arbeitsplätze und damit paralleles Arbeiten, was mit den EGVP-Backends bisher nicht möglich war. Wenn erforderlich, werden zusätzliche Hochleistungsdrucker angeschafft und installiert.

Die elektronische Kommunikationsplattform ist in der ERV-IT-Architektur als eJustice-Basisdienst die zentrale Drehscheibe und Verteilstelle elektronischer Nachrichten und des sonstigen Datenverkehrs. Mit dem Einsatz von eKP/ELA wird ein erster und wichtiger Baustein der zukünftigen Infrastruktur der Justiz frühzeitig zum Einsatz kommen.

Wir gehen derzeit davon aus, dass dieser Prozess in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im ersten Quartal 2016 abgeschlossen ist, anschließend soll diese Technik auch den Fachgerichtsbarkeiten und Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

“ *Die schrittweise Digitalisierung der Justiz ist nicht nur die größte Umstrukturierung seit Jahrzehnten sondern auch eine der größten Herausforderungen, vor der beileibe nicht nur Berlin steht.*

Thomas Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz

Analog zum elektronischen Posteingang wollen wir 2016 auch den elektronischen Postausgang testen und pilotieren. Der elektronische Versand von Nachrichten durch die Gerichte an die Anwaltschaft ist zwar nicht Gegenstand des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Uns ist aber dennoch bewusst, dass der ERV keine Einbahnstraße sein darf. Die Anwaltschaft erwartet zu Recht, dass sie die Justiz nicht einseitig elektronisch bedienen muss, sondern im Gegenzug ebenfalls Gerichtspost elektronisch erhält.

Als Pilotgericht fungiert hier das Sozialgericht Berlin, das bereits mit dem Versand von elektronischen Nachrichten durch erste Pilotkammern begonnen hat. Bei erfolgreichem Verlauf soll der Versand sukzessive auf weitere Kammern ausgedehnt und bis Ende 2016 durch das ganze Gericht erfolgen können. Selbstverständlich werden wir diesen Prozess mit Ihnen abstimmen.

Schließlich trifft die Justiz erste Vorbereitungen für das Jahr 2018, wenn mit der De-Mail ein neuer Kommunikationskanal für die Bürgerinnen und Bürger und weitere Kommunikationspartner der Justiz hinzukommt.

Mit Blick auf die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz haben wir mit den Untersuchungen zum Scannen und zur Digitalisierung von papiernen Posteingängen begonnen. Denn auch wenn 2022 die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Anwaltschaft Pflicht wird, wird die Justiz trotzdem noch Papiereingänge erhalten und diese verarbeiten müssen.

Die erste große Neuerung neben dem beA, die das ERV-Gesetz mit sich gebracht hat, ist bereits realisiert. Das zentrale elektronische Schutzschriftenregister (ZSSR) gemäß § 945a BGB ist seit dem 1. Januar 2016 über www.zssr.justiz.de [<http://www.zssr.justiz.de>] erreichbar. In das Schutzschriftenregister eingestellte Schutzschriften gelten von Gesetzes wegen als bei allen Gerichten der ordentlichen und Arbeitsgerichtsbarkeit der Länder eingereicht. Die Berliner Gerichte sind dementsprechend – neben der bewährten Einreichung einer Schutzschrift bei einem einzelnen Gericht in Papierform - auch über das Schutzschriftenregister elektronisch erreichbar.

Sie sehen, wir stehen vor enormen Herausforderungen im Großen wie im Kleinen. Einiges ist schon geschafft, vieles bleibt zu tun. Aber die ersten Schritte sind getan und ich bin optimistisch, dass wir auch die nächsten Etappenziele erreichen.



Will ein Rechtsanwalt einen anderen Rechtsanwalt darauf hinweisen, dass er gegen Berufspflichten verstoße, so darf dies gemäß § 25 BORA nur vertraulich geschehen. Ausnahmsweise kann der Hinweis in anderer Weise erfolgen, wenn die Interessen des Mandanten oder eigene Interessen eine derartige Reaktion erfordern.

§ 25 BORA ist die letzte noch geltende Regelung zur Kollegialität, die aus den Standerichtlinien seinerzeit in die Berufsordnung übernommen wurde. Sie dient nicht nur dem Schutz der Kollegialität - auch das Vertrauen der Mandanten in ihre Anwälte soll durch die Vorschrift geschützt werden (vgl. Berliner Anwaltsblatt 2012, 304).

Hinweis auf Verstoß gegen Berufspflichten

§ 25 BORA ist nur dann einschlägig, wenn ein anderer Rechtsanwalt auf einen Verstoß gegen Berufspflichten hingewiesen wird. Die Vorschrift ist hingegen nicht anwendbar, wenn lediglich angekündigt wird, ein Verhalten auf die berufsrechtliche Relevanz überprüfen lassen zu wollen. Dies stellt keinen Hinweis im Sinne von § 25 BORA dar (vgl. AnWG Frankfurt am Main, Beschluss vom 03.08.2015, IV AG 52/14 – AnwBl 2015, 897).

Vertraulichkeit

Zu der Frage, ob bei einer Übersendung des Hinweises per Telefax an die Kanzlei eines Kollegen die Vertraulichkeit im Sinne des § 25 BORA gewahrt wird, werden in der Kommentarliteratur unterschiedliche Auffassungen vertreten. Einerseits wird die Auffassung vertreten, bei einer Übersendung per Fax sei es naheliegend, dass Mitarbeiter und Kollegen des Anwalts davon Kenntnis nehmen können. Die Vertraulichkeit sei daher nur durch einen verschlossenen Brief mit dem Hinweis „persönlich/vertraulich“ gewahrt (Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl., § 25 BORA Rn. 20;

Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 25 BORA Rn. 2). Nach anderer Ansicht wird die Vertraulichkeit nicht deshalb verletzt, weil Mitarbeiter des anwaltlichen Empfängers das Schriftstück lesen können (Hensler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 25 BORA Rn. 4). Das Anwaltsgericht Frankfurt am Main hat sich der zweiten Meinung angeschlossen, mit einer Einschränkung: Die Vertraulichkeit bei einer Übersendung per Telefax sei dann gewahrt, wenn der Rechtsanwalt eine Einzelkanzlei betreibe. Die Mitarbeiter des Anwalts seien nicht als Dritte anzusehen (AnwG Frankfurt am Main, aaO). Diese Differenzierung zwischen anwaltlichen Kollegen und sonstigen Mitarbeitern begründet das Anwaltsgericht damit, dass die Normzweckgedanken – Schutz der Kollegialität, Versachlichung der Auseinandersetzung und, die Mandanten aus der Auseinandersetzung herauszuhalten - bei einer Einzelkanzlei nicht einschlägig seien. Diese Begründung lässt Fragen offen, deren Diskussion diesen Rahmen indes sprengen würde.

Reaktion in anderer Weise

Zur Wahrnehmung der Interessen des Mandanten oder eigener Interessen ist nach § 25 S. 2 BORA ausnahmsweise eine Reaktion in anderer Weise möglich. Auf eine beleidigende Äußerung in einem Schriftsatz darf beispielsweise auch schriftsätzlich und somit nicht vertraulich reagiert und auf einen möglichen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot hingewiesen werden. Verstößt ein Rechtsanwalt selbst gegen den Gedanken der Kollegialität, z.B. durch unsachlichen Vortrag im Sinne von § 43a Abs. 3 BRAO, kann er sich seinerseits nicht auf den Schutz des § 25 BORA berufen (AnwG Frankfurt a.M., aaO).

Bühnenbild: iStock/OJO_Images

Festliche Verabschiedung der Azubis

Autor/in: RAK Berlin

Auf der Freisprechungsfeier am 31. Januar 2016 erhielten 107 erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReFa und ReNo) die Prüfungsurkunde ausgehändigt.



Gruppenbild mit sehr guten Absolventinnen (v.l.n.r.): Rechtsanwalt André Feske (Vorstandsmitglied der RAK Berlin), Anna Kosel, Patrick Kuhlmann, Vitalis Stoll und Andrea Zwetzky.

Als Vertreterin der Hans-Litten-Schule sprach Studienrätin Hilke Semer ihren Glückwunsch aus und bedankte sich bei den Angehörigen der Prüflinge für ihre Unterstützung. Marlies Stern, Mitglied des Berufsbildungsausschusses, ermunterte die Absolventen zu weiterer Fortbildung und lebenslangem Lernen. Aus aktuellem Anlass ging sie auf die erfolgreiche deutsche Handballnationalmannschaft ein. Diese hätten ihr Potenzial erst während des Turniers entwickelt, dies sei auch für die neuen Berufseinsteiger vorbildlich. Als Vertreter der Notarkammer zitierte Gerhard Menzel einige nachdenkliche Verse aus dem Gedicht „Zwischen A und O“ von Hansgeorg Stengel über den Lauf des Lebens.



Blick in den Festsaal (vorn:) Gerhard Menzel (Vertreter der Notarkammer Berlin), RA Jörg Schachsneider (Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin).

Das Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin, André Feske, verwies auf die Qualität der Ausbildung in den Kanzleien. Er nahm als Ausbildungsbeauftragter der Kammer die traditionelle Freisprechung vor und händigte anschließend gut gelaunt die Urkunden aus.

Fotos: Dr. Linde

Meldungen

Autor/in: RAK Berlin

Neuzulassungen in Berlin im Dezember 2015

Christian Ahrendt, Rebecca Albrecht, Gisela Alsleben, Laura Appell, Julia Ardtmann, Veronika Asecka, Dipl.-Jur. Corina Bohl, Eleni Boskou, Tanja Bronke, Christoph Caprano, Svetlana Charushnikova, Stefan Daniel, Sylvia Deller, Simon Erne, Robert Fechner, Mauricio Foeth, Valerie Frase, Liliya Gauer, Tina Gerschler, Fabian Hertel, Dr. Söntje Hilberg, Alexander Hoffmann, Manja Käsbohrer, Maren Kellas, Anna Katharina Kempkes, Dr. Eva-Marie König, Eleftheria Leptokaridou, Steven Leunert, Michal Majchrzak, Dr. Iris Marx, Alexa Metzger, Louis Meyer, Geraldine Mocci, Mathäus Mogendorf, Dominik Neumaier, Erik Pfothhauer, Helke Rheingans, Thomas Richter, Tom Rösner, Katharina Schmitt, Anne Schönfleisch, Stephan Schuck, Dr. Martin Schwarz, Selcuk Sere, Matthias Siemes, Nikolaus Sieveking, Friederike Stiller, Mesut Vardar, Atilla Vardar, Ali Akbar Waziri, Agnieszka Wisniewska, Sarah Yacob

Neuzulassungen als Fachanwältin/Fachanwalt in Berlin im Dezember 2015

Arbeitsrecht Christoph Michael Hildebrandt, Anika Müller, Lars-Jonas Schmidt, Tabea Nadine Stenzel | **Bank- und Kapitalmarktrecht** Malte Hans Beuster, Ines Nicole Edling, Julia Verena Freifrau von Bredow | **Insolvenzrecht** Ben Kempe | **Internationales Wirtschaftsrecht** Stefan Reinel | **Medizinrecht** Thomas Váczi | **Miet- und Wohnungseigentumsrecht** Thomas Hans Meier, Zoltán Micelski, Stefan Pansegrau, Maximilian Carl Gerold Preimesberger | **Strafrecht** Britta Ilonka Kempke, Ulrich Kerner, Bettina Simone Rudolf | **Verkehrsrecht** Janine Kaepernick-Ziegler | **Versicherungsrecht** Alexander Alexei Perov

Weitere Fortbildung für ehrenamtliche Vormünder am 8. April 2016

Inzwischen haben sich mehr als 750 Rechtsanwälte|innen in Berlin bereiterklärt, die [ehrenamtliche Vormundschaft für minderjährige Flüchtlinge](https://www.rak-berlin.de/rak-berlin/aktuelles/2016/110216_pmfluechtlinge_bav_rak.php) zu übernehmen. Die Berliner Familiengerichte nutzen für die Bestellung der ehrenamtlichen Vormünder die Liste der Rechtsanwaltskammer Berlin mit den Interessenten für eine ehrenamtliche Vormundschaft für minderjährige Flüchtlinge. Die Interessenten können nun direkt von den Familiengerichten in das Verfahren der Vormundbestellung einbezogen werden. Zur Vorbereitung der ehrenamtlichen Tätigkeit wiederholt die Rechtsanwaltskammer daher jetzt die Fortbildungsveranstaltung über die Grundzüge des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Referenten: Rechtsanwältin Annette Fölster, Berlin, mit Schwerpunkt Aufenthalts-, Asyl- und Sozialrecht und Dipl. Päd. Andreas Meißner, Pädagogischer Leiter des Evin e.V. und Ausbildungsreferent für Vormünder von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, am Freitag, 8. April 2016, 14 – 18 Uhr, im Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft (Erdgeschoss), Littenstraße 10, 10179 Berlin. Zur Anmeldung bitte [hier](https://www.datev.de/cuonpu2/mandant/40/SeminarUebersichtLayout.aspx) klicken. Da wir weiterhin mit vielen Anmeldungen rechnen, bitten wir Sie dringend, sich per E-Mail an vorstand@rak-berlin.org wieder abzumelden, wenn Sie doch nicht kommen können.

Umfrage zur Terminsgebühr Nr. 1010 VV RVG

Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer setzt sich für Nachbesserungen und eine entsprechende Umformulierung der Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG ein. Denn nach aktuellem Stand fällt diese Gebühr bereits allein aufgrund der Formulierung der Nr. 1010 VV RVG in der Regel trotz erheblichen Aufwandes nicht an. Um gegenüber dem BMJV das Nachbesserungsverlangen fundiert begründen zu können, sind Ihre Erfahrungsberichte erforderlich. Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet daher alle Kolleginnen und Kollegen, nachfolgenden [Fragebogen](#) zu laden und zu beantworten. Bitte lassen Sie der Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de) oder per Fax: 030-284939-11) den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 10.04.2016 zukommen. Wir bedanken uns bereits vorab für Ihre Unterstützung!

[ZUM FRAGEBOGEN](#)

Anfrage zur Dauer der Kostenfestsetzung im sozialgerichtlichen Verfahren

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern stellten anlässlich ihrer 71. Tagung fest, dass es regelmäßig zu Verzögerungen im Bereich der Kostenfestsetzung

in sozialgerichtlichen Verfahren kommt. Um ggf. eine Gesetzesänderung vorschlagen zu können, bittet die Bundesrechtsanwaltskammer um die Übersendung entsprechender Fälle.

Kontakt: Bundesrechtsanwaltskammer, Frau Franke, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Fax. 030-284939-11, Mail: franke@brak.de

Projekt Dr. Robert Michaelis des LG Berlin

Das Landgericht Berlin hat im Mai 2015 mit einer Veranstaltung an das Leben Dr. Robert Michaelis, des von den Nazis wegen seiner jüdischen Abstammung aus dem Richteramt vertriebenen und später zur Emigration gezwungenen Richters, erinnert. Sein Schicksal hat Ursula Krechel in dem mit dem Deutschen Buchpreis ausgezeichneten Roman „Landgericht“ literarisch verarbeitet. Der Präsident des Landgerichts hat im Dezember 2015 mitgeteilt, dass das Landgericht nun mit einer Veranstaltung und einer Gedenktafel in der Littenstraße an die von den Nationalsozialisten verfolgten Richterinnen und Richter erinnern möchte und sich über Vorschläge und Ideen hierzu auch aus der Anwaltschaft freuen würde. Mit Anregungen und Rückfragen können Sie sich an Herrn VRiLG Thomas Heymann, Dienststelle Moabit, Thomas.Heymann@LG.Berlin.de wenden.

Verfahren für geringfügige Forderungen – Veröffentlichung im Amtsblatt der EU

Am 24. Dezember 2015 wurde die Verordnung (EU) 2015/2421 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Nach den neuen Regelungen wird die Streitwertgrenze für das Verfahren für geringfügige Forderungen von 2.000 EUR auf 5.000 EUR angehoben sowie eine Evaluationsklausel eingeführt, nach der die Europäische Kommission bis zum 15. Juli 2022 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorlegt. Die Verordnung gilt ab dem 14.07.2017, mit Ausnahme des Art. 1 Nr. 16 zur Änderung des Artikels 25 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007, der ab dem 14.01.2017 gilt. Weitere Informationen finden Sie [hier \[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R2421&rid=1\]](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R2421&rid=1).

AGH Berlin zu den notwendigen Angaben für Fachanwaltsanträge

Der Anwaltsgerichtshof Berlin hat mit [Beschluss vom 16.12.2015 – I AGH 17/14 \[https://www.rak-berlin.de/download/das_recht_rechtsprechung/161215_IAGH17_14.pdf\]](#) – dem Kläger, der einen Fachanwaltsantrag gestellt, erst im Laufe des Rechtsstreits vor dem AGH aber die ausreichenden Angaben zur Fallliste und die ausreichenden Arbeitsproben nachgereicht hatte, die Kosten auferlegt. Der AGH stellt fest, dass der Kläger vorprozessual gegen seine Pflichten aus § 6 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 FAO verstoßen habe und seine Klage erst im Laufe des Rechtsstreits begründet gewesen sei. Bis dahin habe die Rechtsanwaltskammer

die Fachanwaltsanträge nicht prüfen und die beantragte Befugnis nicht verleihen können. Nach Abwägung aller Umstände erscheine es nach billigem Ermessen angemessen, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

BVerfG: Verbot der Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern verfassungswidrig

Das Sozietätsverbot aus § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO verletzt das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder mit Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt – so das Bundesverfassungsgericht mit [Beschluss vom 12.01.2016 – 1 BvL 6/13](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-006.html) [<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-006.html>].

BGH: Anforderungen an anwaltliche Vergütungsvereinbarung

Mit dem [Urteil vom 3.12.2015 - IX ZR 40/15](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2015-12&Seite=2&nr=73338&pos=73&anz=102) [<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2015-12&Seite=2&nr=73338&pos=73&anz=102>] - hat sich der Bundesgerichtshof mit der Frage befasst, wann eine Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen "deutlich abgesetzt" i.S.v. § 3a Abs. 1 S. 2 RVG ist. Gemäß § 3a Abs. 1 S. 2 RVG muss eine Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.

Kooperationsveranstaltungen der RAK Berlin mit dem DAI

Autor/in: RAK Berlin

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet auch 2016 zusammen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für alle Fachanwaltschaften – mit Ausnahme des Agrarrechts – an. Die Teilnahmegebühren liegen bei 130,- € für 5 Zeitstunden, 245,- € für 10 Zeitstunden und 295,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die [Anmeldung](https://www.rak-berlin.de/aktuelles/dai-termine/) erfolgt über das DAI.

[ZU DEN AKTUELLEN VERANSTALTUNGEN](#)

[ZUR AKTUELLEN JAHRESÜBERSICHT 2016](#)

Veranstaltungen

22
FEB

STEUERRECHT

Der außergerichtliche Steuerstreit

Dipl.-Kfm. Dr. Ulrich Ränsch, RA, Steuerberater, FA für Steuerrecht, Frankfurt
22.2.2016 - Mo. 14.00-19.30 Uhr - DAI Berlin -130,- € - 5 Zeitstunden – § 15 FAO

23
FEB

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat – erprobte Konzepte

Prof. Dr. jur. habil. Jens Schubert, apl. Prof., Leuphana Universität Lüneburg, Leiter der Rechtsabteilung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, Verdi, Berlin
23.2.2016 - Di. 14.00-19.30 Uhr - DAI Berlin -130,- € - 5 Zeitstunden – § 15 FAO

24
FEB

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Aktuelle Fragen des Bau- und Bauprozessrechts

Prof. Dr. Rolf Kniffka, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe; Dagmar Sacher, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
24.2.2016 - Mi. 14.00-19.30 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 5 Zeitstunden – § 15 FAO

25
FEB

ERBRECHT

Fallstricke und Haftungsgefahren im Erbrecht umgehen

Stephan Reißmann, RA, FA für Erbrecht, Potsdam
25.2.2016 - Do. 14.00-19.30 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 5 Zeitstunden – § 15 FAO

26
FEB

GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht

Prof. Dr. Wolfgang Büscher, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

26.2.2016 - Fr. 14.00-19.30 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 5 Zeitstunden - § 15 FAO

27
FEB

INSOLVENZRECHT

Effektive Insolvenzanfechtung für Insolvenzverwalter

Klaus Maier, RA, FA für Insolvenzrecht, FA für Arbeitsrecht, Insolvenzverwalter, Villingen-Schwenningen

27.2.2016 - Sa. 9.00-17.00 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 6,5 Zeitstunden - § 15 FAO

29
FEB

VERKEHRSRECHT

Neue Rechtsprechung zum Sach- und Personenschaden im Verkehrsrecht

Jörg Backfisch, RA, FA für Arbeitsrecht, FA für Versicherungsrecht, Erfurt; Dr. Friederike Quaisser, RAin, FAin für Verkehrsrecht, Erfurt

29.2.2016 - Mo. 14.00-19.30 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 5 Zeitstunden - § 15 FAO

29
FEB

VERWALTUNGSRECHT

Aktuelle Entwicklungen im Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen

Prof. Dr. Curt Lutz Lässig, RA, FA für Verwaltungsrecht, Berlin

29.2.2016 - Mo. 14.00-19.30 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 5 Zeitstunden - § 15 FAO

01
MAR

SOZIALRECHT/ARBEITSRECHT

Beitragsrisiko Betriebsprüfung: Schadens- und Risikomanagement bei Werkvertrag, Mindestlohn und Scheinselbstständigkeit

Dunja Barkow-von Creytz, Richterin am Landessozialgericht, München - Stephan Rittweger, Vors. Richter am Landessozialgericht, München

[1.3.2016 - Di. 14.00 - 19.30 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 5 Zeitstunden - § 15 FAO](#)

02
MAR

FAMILIENRECHT

Unterhalts- und Zugewinnberechnungen mit Excel effektiv gestalten: Excelberechnungen anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung

Cornelia Herrmann, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Bochum - Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Hamm

[2.3.2016 - Mi. 13.00 - 19.30 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 5 Zeitstunden - § 15 FAO](#)

03
MAR

IT-RECHT/ URHEBER- UND MEDIENRECHT

Cloud Computing: Datenschutz – IT-Sicherheit – Urheberrecht und Vertragsrecht

Prof. Dr. Jochen Marly, Universitätsprof., Technische Universität Darmstadt - Bernd Suchomski, Rechtsanwalt, München

[3.3.2016 - Do. 14.00 - 19.30 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 5 Zeitstunden - § 15 FAO](#)

07
MAR

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Aktuelle BGH-Rechtsprechung im Wohnraummietrecht

Dr. Rhona Fetzer, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe - Dr. Karin Milger, Vors. Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

[7.3.2016 - Mo. 9.00 - 13.30 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 4 Zeitstunden - § 15 FAO](#)

08

STEUERRECHT

MAR

Brennpunkt Betriebsprüfung

Klaus Herrmann, Regierungsdirektor, Hochschule Worms

8.3.2016 - Di. 14.00 - 19.30 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 5 Zeitstunden – § 15 FAO

09
MAR

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Aktuelles Internetrecht

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster

9.3.2016 - Mi. 14.00 - 19.30 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 5 Zeitstunden – § 15 FAO

10
MAR

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen

Prof. Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin - Friedemann Kirschstein, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Lübeck

10.3.2016 - Do. 9.00 - 17.00 Uhr - DAI Berlin - 130,- € - 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO

11
MAR

ARBEITSRECHT

Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen – Kündigungsschutz

Referenten: Dietrich Boewer, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D., Düsseldorf - Prof. Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt a. M. - Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Universitätsprofessor, Universität zu Köln; Leitung: Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest

11.-12.3.2016 - Fr. 10.00 - 18.15 Uhr, Sa. 9.00 - 12.15 Uhr - DAI Berlin - 245,- € - 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Bundesrechtsanwaltskammer:

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de [<http://www.brak.de>]

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Lizenzgeber, sowie verantwortlich für Konzeption, Design und Entwicklung:

Taikonauten GmbH & Co. KG
www.taikonauten.com [<http://www.taikonauten.com>]

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen:

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21-15, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter - Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Analysedienste

Unsere Website verwendet Piwik, dabei handelt es sich um einen sogenannten Webanalyse-Dienst. Piwik verwendet sog. „Cookies“, das sind Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die unsererseits eine Analyse der Benutzung der Webseite ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die durch den Cookie erzeugten Nutzungsdaten (einschließlich Ihrer gekürzten IP-Adresse) an unseren Server übertragen und zu Nutzungsanalysezwecken gespeichert, was der Webseitenoptimierung unsererseits dient. Ihre IP-Adresse wird bei diesem Vorgang umgehend anonymisiert, so dass Sie als Nutzer für uns anonym bleiben. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Webseite werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können die Verwendung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern, es kann jedoch sein, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich nutzen können.

Wenn Sie mit der Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung nachfolgend per Mausklick jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird in Ihrem Browser ein sog. OptOutCookie abgelegt, was zur Folge hat, dass Piwik keinerlei Sitzungsdaten erhebt. Achtung: Wenn Sie Ihre Cookies löschen, so hat dies zur Folge, dass auch das OptOutCookie gelöscht wird und ggf. von Ihnen erneut aktiviert werden muss.

Sie können sich hier entscheiden, ob in Ihrem Browser ein eindeutiger Webanalyse-Cookie abgelegt werden darf, um dem Betreiber der Website die Erfassung und Analyse verschiedener statistischer Daten zu ermöglichen.
Wenn Sie sich dagegen entscheiden, möchten klicken Sie den folgenden Link